

**Lesefassung zur
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die
Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraßdorf einschließlich
Kostentarif zur Satzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf hat in seinen Sitzungen am 23.08.2001 und 30.01.2003 auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1; § 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) i. V. m. den §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch die Neufassung des BrSchG vom 13.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190), folgende Satzung und die 1. Änderungssatzung beschlossen.

**I.
Allgemeines**

Diese Satzung gilt im Zusammenhang mit der Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr in der Gemeinde Fraßdorf vom 23.08.2001.

**II.
Unentgeltliche und entgeltliche Leistungen der Feuerwehr**

**§ 1
Kostenersatz**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz verlangt die Gemeinde Fraßdorf nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Fraßdorf und der auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Gemeinden..
- (3) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (4) Die Gemeinde hat für Einsätze ihrer Feuerwehr im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr.4 BrSchG nur Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gegen den Landkreis, soweit dieser Kostenersatz erhält.

**§ 2
Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

- (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3-5 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Zum Kostenersatz gehören im Übrigen Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrkameraden entsprechend seinem Dienstgrad und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 4 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6 Kostenersatzanspruch und – schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Werden mehr Personen und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die Personen verpflichtet, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 verursachen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

III.
Erhebung von Entgelten (Entgeltordnung)

§ 8
Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die keine pflichtigen Leistungen im Sinne von § 22 Abs. 3 BrSchG sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitsdienstes berechnet. Im Übrigen finden die §§ 3 und 4 dieser Satzung auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 3-6 dieser Satzung auf Hilfeleistungen entsprechend Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 9
Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten die §§ 7 Abs. 1 und 8 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 10
Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Fraßdorf dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Fraßdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraßdorf, d. 23. 08. 2001 und 30. 01. 2003

gez.:

Peine

- Siegel -

Bürgermeister

Kostentarif zur Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraßdorf

I. Persönliche Leistungen

1. Einsatz eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

a) Mannschaftsdienstgrad	je Stunde	35,00 Euro
b) Brandmeisterdienstgrad	je Stunde	45,00 Euro

2. Fallen bei einem Einsatz Lohn- und Verdienstausschlag an, so wird dies zusätzlich berechnet.

II.

1. Einsatz von Löschfahrzeugen und Spezialgeräten (ohne Personal)

1.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF):

1.1.1 TSF nach DIN 14530 Teil 16	je Stunde	128,00 Euro
1.1.2 TSF-W nach DIN 14530 Teil 17	je Stunde	140,00 Euro

1.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF):

1.2.1 LF 8-TS 8 (LO)	je Stunde	154,00 Euro
1.2.2 LF 8/6 nach DIN 14530 Teil 5	je Stunde	154,00 Euro
1.2.3 TLF 16 (W 50)	je Stunde	154,00 Euro

2. Anhänger:

2.1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde	26,00 Euro
2.2 Schlauchtransportanhänger (STA)	je Stunde	26,00 Euro
2.3 Wassertransportanhänger (WTA)	je Stunde	26,00 Euro
2.4 Rüstschlauchanhänger (RSA 300)	je Stunde	26,00 Euro
2.5 fahrbares Kohlendioxid - Feuerlöschgerät (CO ₂ -4Flaschen-Anhängegerät)	je Stunde	26,00 Euro

3. Fahrkilometer bei allen Kfz je km 0,62 Euro

III. Einsatz von Pumpen

1. Feuerlöschpumpe, Tragkraftspritze	je Stunde	26,00 Euro
2. Elektro-Tauchpumpe	je Stunde	11,00 Euro

(Die Beträge enthalten auch die Benutzung wasserfördernder Armaturen – 1 Saugschlauch, 1 Saugkorb einschließlich Saugschläuche.)

IV. Einsatz von Geräten

1. Einsatz von Geräten		
1.1 Motorkettensäge	je Stunde	13,00 Euro
1.2 Winde	je Stunde	11,00 Euro
1.3 Hydraulisches Rettungsgerät	je Stunde	103,00 Euro
1.4 Hebekissen	je Stunde	31,00 Euro

2. Hilfsgeräte, Sonstige

2.1	Atenschutzgerät	je 1/2Stunde	31,00 Euro
2.2	Notstromaggregat	je Stunde	16,00 Euro
2.3	Regulierungsstableuchten	je Akku	6,00 Euro
2.4	Einweghandschuhe	je Paar	0,80 Euro
2.5	Schiebeleiter/Steckleiter	je Stück/Einsatz	8,00 Euro
2.6	Wolldecke	je Stück	13,00 Euro
2.7	Wärmestrahlschutzanzug	je Einsatz	26,00 Euro
2.8	Absperrmittel	je Einsatz	6,00 Euro
2.9	Scheinwerfer	je Einsatz	11,00 Euro
2.10	Schutzmaske	je Einsatz	6,00 Euro
2.11	sonstige Ausrüstungsgegenstände	je Einsatz	6,00 Euro

3. Wasserfördernde und -führende Geräte

3.1	A-Druckschlauch	je Stück	18,00 Euro
3.2	B -Druckschlauch	je Stück	16,00 Euro
3.3	C-Druckschlauch	je Stück	15,00 Euro
3.4	D-Druckschlauch	je Stück	11,00 Euro
3.5	Kübelspritze	je Einsatz	6,00 Euro
3.6	Wasserstrahlpumpe	je Einsatz	11,00 Euro

4. Einsatz von Feuerlöschmitteln und Bindemitteln

Löschmittel und Bindemittel werden zum jeweiligen Tagespreis für:

4.1	Pulverlöcher – 12 kg	je Stück	} laut Rechnung vom Hersteller
4.2	CO ₂ -Löcher – 12 kg	je Stück	
4.3	Schaummittel – 20 l	je Behälter	
4.4	Ölbindemittel	je kg	
4.5	Entsorgung von Ölbindemittel	je kg	

berechnet.

4.6 Wasserverbrauch aus dem Leistungsnetz je m³ nach den jeweiligen Gebühren der geltenden Tarife

Bei böswilliger Alarmierung werden dem Verantwortlichen die doppelten Gebühren dieses Kostentarifs berechnet.

Fraßdorf, d. 23. 08. 2001 und 13. 01. 2003

gez.:
Peine - Siegel -
Bürgermeister